

Handynutzungsordnung der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal

1. Vorbemerkungen

Diese Handyordnung, die in Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern und Lehrern entstanden und in den Schulgremien verabschiedet worden ist, möchte Folgendes ausdrücken:

- dass einerseits anerkannt wird, dass Handys¹ (und ähnliche Geräte, wie zum Beispiel Smartwatches, In-Ear Kopfhörer) ein fester Bestandteil des Lebens von Schülern und Lehrern sind,
- und dass die Benutzung digitaler Endgeräte in der Schule viele Möglichkeiten und Chancen bietet,
- dass andererseits aber eine Regelung der Nutzung in der Schule notwendig ist,
 - o damit Schüler und Lehrer durch Smartphones etc. nicht abgelenkt, gestört, eingeschränkt, ausgeschlossen, eingeschüchtert oder bedroht werden,
 - o damit Schülerinnen und Schüler vor einem übermäßigen Medienkonsum geschützt werden und Pausen wieder für Bewegung und persönlichen Austausch nutzen,
 - o damit keine straf- und zivilrechtlichen Probleme entstehen,
 - o damit Klarheit über die Möglichkeiten der Benutzung besteht,
 - o damit besonders die jungen Schüler die Kontrolle über ihr Handy haben und nicht umgekehrt.

Diese Handyordnung wird von allen in der Schule befindlichen Personen beachtet und aktiv eingehalten. Die Schüler wissen, dass sie ihre Geräte, die sie ggfs. auch im Unterricht benutzen können, auf eigene Gefahr mitbringen und dass die Schule keine Haftung dafür übernimmt. Darüber hinaus sollen die Geräte mit dem Namen und der Klasse der Schülerinnen und Schüler gekennzeichnet werden (zum Beispiel durch den Schülerausweis oder einen Aufkleber), damit das Einsammeln und die Rückgabe der Geräte ohne Komplikationen erfolgen kann.

Die Lehrerinnen und Lehrer fungieren als Vorbild und nutzen ihre Geräte lediglich zu dienstlichen Zwecken während der Unterrichtszeit.

¹ „Handy“ meint in diesem Kontext zuallererst Smartphones mit Internetzugang, Kameras etc. Gemeint sind im weiteren Sinne aber alle digitalen mobilen Endgeräte, soweit sie in der Schule anzutreffen sind, also auch Tablets, Laptops, Smartwatches u.Ä.

2. Allgemeine Regeln und Vereinbarungen

1. Handys dürfen während des Unterrichts mitgeführt werden, verbleiben aber ausgeschaltet in einer Schultasche oder in einem Rucksack, allerdings nicht in einer Hosentasche.
2. Für die Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 ist während der Schulzeit, der Mittagspause und ihres Aufenthaltes auf dem gesamten Schulgelände (Schulhof, Schulgebäude, Bibliothek, Mensa, Sporthallen etc.) jegliche Nutzung mobiler Endgeräte untersagt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine Lehrkraft die kurzzeitige Benutzung des Handys für Unterrichtszwecke oder in Notfällen freigibt.
3. In der Mensa gilt während der Essenseinnahme ein Handyverbot für alle Personen, die sich zu dieser Zeit in der Mensa aufhalten.
4. Ton- und Bildaufnahmen auf dem Schulgelände sind verboten (Gefahr der Persönlichkeitsrechtsverletzung), es sei denn, eine Lehrperson beauftragt Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Unterrichtsprojekts damit.
5. Das Konsumieren jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen oder sogar strafbar sind, ist untersagt; dies sind z.B. gewaltverherrlichende, rassistische, politisch extreme und pornographische Inhalte.
6. Bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Wandertagen und Klassenfahrten, gilt diese Handyordnung auch. Den Lehrkräften steht es aber frei, für die Dauer der Veranstaltung von dieser Ordnung abweichende Regeln aufzustellen.
7. Während der Klassenarbeiten und Klausuren verbleiben Handys ausgeschaltet in der Schultasche oder werden zu Beginn der Klausur/Arbeit am Pult abgegeben.
9. Besteht der Verdacht, dass mit dem Handy strafbare Inhalte konsumiert, erstellt, gespeichert, getauscht oder verbreitet werden, wird das Handy der Schulleitung übergeben, welche gegebenenfalls die Polizei einschaltet.

3. Besondere Regeln und Vereinbarungen

1. Die unterrichtliche Nutzung ist nur nach der explizit formulierten Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt.
2. Bild- und Tonaufnahmen sind innerhalb der Schule nicht gestattet. Die unterrichtende Lehrkraft kann Ausnahmen genehmigen. Diese Aufnahmen müssen jedoch nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrkraft von den Geräten gelöscht werden und dürfen keinesfalls in das WWW gelangen.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen in dringenden Fällen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Erziehungsberechtigten kontaktieren.
4. Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, werden in den Nachteilsausgleichen Ausnahmegenehmigungen festgehalten.

4. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen die Handynutzungsordnung können erzieherische Einwirkungen und/ oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Jeder Verstoß wird dokumentiert.

Verstöße sollen von allen Lehrkräften und dem Schulpersonal konsequent geahndet und einheitlich sanktioniert werden. Dabei soll von dem gesetzlichen Recht auf eine vorübergehende Einbehaltung des mobilen Endgeräts durch eine Lehrkraft (§ 53 Abs. 2 SchulG) Gebrauch gemacht werden.

Bei weniger schweren und einmaligen Verstößen (z.B. Mobiltelefon wurde versehentlich im Unterricht nicht ausgeschaltet) kann es die betreffende Lehrkraft nach eigenem Ermessen bei einer Ermahnung belassen.

Bei der Nutzung mobiler Endgeräte im Unterricht oder auf dem Schulgelände ohne ausdrückliche Anweisung der unterrichtenden Lehrkraft wird dieses immer bis zum Ende der Unterrichtszeit einbehalten und kann erst im Anschluss im Sekretariat abgeholt werden. Das Gerät ist vorher vom Besitzer auszuschalten. Bei der Abholung erhalten die Betreffenden ein standardisiertes Eltern-Informationsschreiben, welches unterschrieben an das Sekretariat zurückzugeben ist.

Beim zweiten Verstoß innerhalb eines Schuljahres ist das Gerät von einem Erziehungsberechtigten abzuholen. Volljährige Schüler und Schülerinnen erhalten ihr Gerät erst nach einem Gespräch mit der Schulleitung zurück.

Bei mehrmaligen Verstößen innerhalb eines Schuljahres kann, zusätzlich zu den vorher beschriebenen Maßnahmen, veranlasst werden, dass das betreffende mobile Endgerät (zunächst) für den Zeitraum von einer Woche täglich VOR Unterrichtsbeginn im Sekretariat abzugeben ist und erst NACH Unterrichtsende wieder abgeholt werden kann.

In besonders schweren Fällen (z.B. Film-/Ton-/Bildaufnahmen innerhalb oder außerhalb des Unterrichts ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft) können, neben der Einbehaltung des Geräts, auch weitere Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden oder schon beim ersten Vergehen eine Abholung des Geräts durch die Erziehungsberechtigten veranlasst werden.

- Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Vergehen im Zusammenhang mit einem mobilen Endgerät sind die Lehrkräfte, sofern die Betreffenden diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, dieses sofort zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und ggf. die Polizei einzuschalten.

Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

- Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§ 185 ff.).
- Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184).
- Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z.B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats (StGB §201a).
- Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentliches gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z.B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201).
- Die Überwindung der Zugangssicherung z.B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“/Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. Wichtig: Es liegt keine strafbare „Überwindung der Zugangssicherung“ vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a).

Hinweise zur Deliktfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

- Nach Vollendung des siebten Lebensjahres ist man grundsätzlich für Schaden (psychisch oder physisch) verantwortlich, der einem anderen zugefügt wird, sofern beim Begehen der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht angenommen werden kann (BGB §828).

Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 27.10.2025 in Kraft und wird bei Bedarf durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

gez. Schulleitung/ Lehrervertretung/ Elternvertretung/ Schülervertretung